

# Hauptsatzung der Gemeinde Grünheide (Mark)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in ihren Sitzungen am 22.08.2019 und am 28.11.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Grünheide (Mark)“
- (2) Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile:
  - (a) Grünheide (Mark)
    - mit den bewohnten Gemeindeteilen:  
Altbuchhorst  
Fangschleuse  
Grünheide (Mark) - einschließlich Freienbrink, Gemarkung Grünheide (Mark)  
Schmalenberg  
Klein Wall
  - (b) Hangelsberg
    - mit den bewohnten Gemeindeteilen:  
Wulkow  
Spreetal
  - (c) Kagel
    - mit den bewohnten Gemeindeteilen:  
Kagel-Möllensee  
Kagel-Finkenstein
  - (d) Kienbaum
    - mit dem bewohnten Gemeindeteil:  
Kienbaum-Siedlung
  - (e) Mönchwinkel
    - mit dem bewohnten Gemeindeteil:  
Neu Mönchwinkel
  - (f) Spreeau
    - mit den bewohnten Gemeindeteilen:  
Spreewerder  
Storkowfurt  
Sieverslake  
Freienbrink  
Störitz

Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Gemeinde.

- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

## § 2

### Dienstsiegel, Wappen und Flagge

(1) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. In der Mitte des Dienstsiegels ist das Wappen des Landes Brandenburg abgebildet. Die obere Hälfte des Wappens ist mit der Umschrift „Gemeinde Grünheide (Mark)“ und die untere Hälfte des Wappens mit der Umschrift „Landkreis Oder-Spree“ abgebildet.

(2) Die Gemeinde Grünheide (Mark) führt ein Wappen und eine Flagge.

(3) Das Wappen der Gemeinde zeigt: „In Grün eine aus einem fünfmal von Blau und Silber geteiltem Wellenschildfuß wachsende Schildkröte“.

(4) Die Flagge der Gemeinde zeigt - bei Aufhängung an einem Querholz -: „Drei Längsstreifen Grün - Weiß - Grün im Verhältnis 1 : 2 : 1 mit dem Gemeindewappen in der Mitte“.

## § 3

### Anfragen der Einwohner an die Gemeindevertretung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. ständiger Tagesordnungspunkt der Gemeindevertretung: „Anfragen der Einwohner“
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragung

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Grünheide (Mark) näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

## § 4

### Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

(4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

## **§ 5**

### **Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde**

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000,00 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf).

(2) Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

## **§ 6**

### **Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 können allgemein bekannt gemacht werden.

## **§ 7**

### **Einberufung der Gemeindevertretung**

(1) Die Gemeindevertretung tritt gemäß des § 34 BbgKVerf spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl zusammen. Die Einberufung zur ersten Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden der bisherigen Gemeindevertretung, zu allen weiteren Sitzungen durch den Vorsitzenden der neuen Gemeindevertretung. Im Übrigen ist die Gemeindevertretung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Die Gemeindevertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn

1. mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder der Hauptverwaltungsbeamte oder
2. mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder einer Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Gemeindevertreterversammlung

die Einberufung verlangen.

## § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet, in den in § 15 Abs. 5 dieser Hauptsatzung benannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, sowie der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
3. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
4. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

(3) Im Rahmen des § 36 Abs. 4 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen.

(4) Das Recht kann während der Sprechzeiten bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Gemeindeverwaltung, Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark) und unmittelbar vor Beginn der Sitzung am Tagungsort wahrgenommen werden.

## § 9 Ortsbeirat

(1) Gemäß § 45 Abs. 2 BbgKVerf wird in den in § 1 Abs. 2 dieser Hauptsatzung genannten Ortsteilen der Gemeinde Grünheide (Mark) ein Ortsbeirat gewählt.

- a) Der Ortsbeirat des Ortsteiles Grünheide (Mark) besteht aus 9 Mitgliedern.
- b) Der Ortsbeirat des Ortsteiles Hangelsberg besteht aus 5 Mitgliedern.
- c) Der Ortsbeirat des Ortsteiles Kagel besteht aus 5 Mitgliedern.
- d) Der Ortsbeirat des Ortsteiles Kienbaum besteht aus 3 Mitgliedern.
- e) Der Ortsbeirat des Ortsteiles Mönchwinkel besteht aus 3 Mitgliedern.
- f) Der Ortsbeirat des Ortsteiles Spreeau besteht aus 3 Mitgliedern.

## § 10 Mitwirkung des Ortsbeirates

(1) Gemäß § 46 Abs. 2 BbgKVerf kann der Ortsbeirat zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Hauptverwaltungsbeamte legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Gemeindevertretung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.

(2) Der Ortsbeirat entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
- b) Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
- c) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

(3) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen kann die Gemeindevertretung dem Ortsbeirat Mittel auf der Grundlage einer sachbezogenen Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Vereinslebens in der Gemeinde Grünheide (Mark) zur Verfügung stellen. Das Recht der Gemeindevertretung bleibt unberührt.

## **§ 11** **Ausschüsse**

(1) Die Gemeindevertretung kann nach § 43 Abs. 1 BbgKVerf ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden.

(2) Die Ausschussvorsitze werden nach dem Höchstzahlverfahren nach d´Hondt gem. § 43 Abs. 5 BbgKVerf in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Fraktionen verteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, sofern die betroffenen Fraktionen keine Einigung erzielen. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeindevertreter.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 43 Abs. 1 BbgKVerf bildet, sind öffentlich.

(4) In Angelegenheiten des § 36 Abs. 2 BbgKVerf und des § 8 Abs. 2 dieser Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

## **§ 12** **Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen**

(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.

(2) Die Gemeindevertretung benennt einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen. Diese Benennung erfolgt durch Abstimmung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten.

(3) Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen kann über repräsentative, offene, projekt- und prozessorientierte und bzw. oder stellvertretende Formen erfolgen. Die Kinder und Jugendlichen sollen die Formen der eigenständigen Mitwirkung selbst entwickeln. Unterstützt werden sie dabei vom Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen.

(4) Die eigenständige Entwicklung der Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche beginnt mit einer Jugendvollversammlung, an der alle im Gemeindegebiet wohnhaften Kinder und Jugendlichen dieser Altersspanne teilnehmen können.

## **§ 13** **Seniorenbeirat**

(1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Grünheide (Mark)“.

Dem Beirat gehören maximal 15 Mitglieder an. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.

(2) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Grünheide (Mark) haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen vertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat, gegenüber den Organen der Gemeinde.

Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht.

Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

## § 14

### Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters

Gemäß § 56 Abs. 3 BbgKVerf benennt die Gemeindevertretung auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters aus dem Kreis der Bediensteten, denen die Leitung einer dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten unmittelbar unterstellten Organisationseinheit obliegt, einen allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters.

## § 15

### Gemeindebedienstete

(1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte.

(2) Eingruppierung und Entgelt der Arbeitnehmer sollen denen der vergleichbaren Arbeitnehmer des Landes entsprechen. Besondere Rechtsvorschriften und Tarifverträge bleiben unberührt.

(3) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern, welche über der Entgeltgruppe 10 des TVöD eingruppiert werden. Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über

1. die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 12 in Gemeinden ohne Beamte des höheren Dienstes,
2. die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes in Gemeinden mit Beamten dieser Laufbahngruppe sowie
3. die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe.

Satz 2 Nr. 1 und 2 gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen.

(4) Der Hauptverwaltungsbeamte ernennt die Beamten der Gemeinde und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Er unterzeichnet ferner Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer.

## § 16 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Grünheide (Mark)“.

(3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Gebäude der Gemeindeverwaltung 15537 Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses, der Fachausschüsse und sonstige Bekanntmachungen durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

### OT Grünheide (Mark):

- Am Marktplatz (Rathaus)
- Körperstraße 4 / Ecke Lindwallstraße
- Eichenallee 10
- Werlseestraße 7 / Ecke Bergluch
- Ernst-Thälmann-Straße 11 / Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße
- Karl-Marx-Straße 2
- Am Reiherhorst 17
- Altbuchhorster- / Ecke Peetzseestraße
- Hubertusstraße 15/16

### OT Hangelsberg:

- Bahnhofstraße / Bahnhof Hangelsberg
- Hauptstraße 40b
- Hauptstraße / Ecke Spreeufer
- Röntgenstraße 13
- Berliner Damm 10 (Bürgerhaus - Haupteingang)
- Wulkower Weg / Bushaltestelle Spreetal

### OT Kagel:

- Kagel-Finkenstein, Am Fasanenweg / Ecke Finkensteiner Weg
- Kagel-Möllensee, Erknerstraße
- Schulstraße 4

### OT Kienbaum:

- Neue Dorfstraße 29 (Kindertagesstätte)
- Kageler Straße / Ecke Am Löcknitztal
- Puschkinstraße (im Bereich Bushaltestelle)

### OT Mönchwinkel:

- Neue Spreeauer Straße 1 (Gemeindehaus)

- Spreestraße / Mittelweg
- Neu Mönchwinkel (Bushaltestelle)

OT Spreeau:

- Spreewerder, Spreeauer Straße 29 (Bürgerhaus)
- Storkowfurt, Spreehagener Straße 3
- Sieverslake, Sieverslaker Straße 18
- Freienbrink, Dorfstraße 17

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden abweichend von Absatz 2 in den Bekanntmachungskästen des betreffenden Ortsteils öffentlich bekannt gemacht.

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde. Sonstige Bekanntmachungen sind 14 volle Tage auszuhängen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 oder 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach, den in Absatz 2 oder 5 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

(8) Öffentlich zu beratende Beschluss- und Beratungsvorlagen und öffentliche Teile von Niederschriften werden nach Vorliegen auf der Internetseite der Gemeinde mit allen Anlagen veröffentlicht.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.11.2014 außer Kraft.

Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Grünheide (Mark), den 29.11.2019

  
Christiani  
Bürgermeister





## Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 3 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) wird die vorstehende **Hauptsatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) vom 29.11.2019** öffentlich bekanntgemacht.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) vom 29.11.2019 wurde gemäß § 4 Absatz 2 BbgKVerf der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 3 Absatz 4 der BbgKVerf gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grünheide (Mark) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grünheide (Mark), den 29.11.2019

  
Christiani  
Bürgermeister

